

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. April

1973

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	9	Bibelkundeprüfung im Herbst 1973	14
Bekanntmachungen:		Einführungstagung in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie	14
Stellungnahme der Landessynode zum Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)	11	Ergänzung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission	15
Errichtung einer Krankenhauspfarrstelle in Villingen	14	Lehrplänenentwurf für den Religionsunterricht in der reformierten Oberstufe der Gymnasien / Kursunterricht	15
Kirchl. Versorgung der Filialkirchengemeinde Mörtelstein	14	Tapetenpreis bei der Instandsetzung von Dienstwohnungen	15
Theologische Prüfungen im Sommer 1973	14		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 98 Abs. 2 Grundordnung):

Gymnasialprofessor Pfarrer Ulrich Höfer in Mannheim (Kurfürst-Friedrich-Gymnasium) zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. 1. 1973.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Erich Kaufmann in Lörrach-Rötteln zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Lörrach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Manfred Bayer in Klingenstein/Pfalz (Klinikpfarramt) zum Pfarrer in Mückenloch nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrer Dr. theol. Eberhard Münch in Auenheim zum Pfarrer der Westpfarre in Heidelberg-Neuenheim, Pfarrer Martin Nieden in Kehl-Sundheim (Martin-Luther-Pfarrei) zum Pfarrer der Karl-Friedrich-Pfarrei in Karlsruhe-Mühlburg, Pfarrer Artur Woll in Kirchartd zum Pfarrer in Liedolsheim.

Entschließung des Landeskirchenrats

Berufen

(gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien vom 26. 10. 1922, VBl. S. 130):

Pfarrer Friedrich Steger in Lichtenau zum Pfarrer in Schweigern (Fürstlich Leiningisches Patronat).

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat Hans-Norbert Janowski in Stuttgart, der im Spätjahr 1972 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsinspektor Hans-Christian Neßler beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsoberspektor.

Beauftragt:

Pfarrer Rolf Brauchle in Hugsweier mit der Verwaltung der Krankenhauspfarrstelle in Villingen;

Kantor Matthias Janz in Karlsruhe-Durlach mit den Diensten eines Bezirkskantors für den Kirchenbezirk Durlach, Kirchenmusiker Gerhard Strub in Schwetzingen mit den Diensten eines Bezirkskantors für den Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Versetzt:

Pfarrer Hans Behrendt in Heidelberg-Wieblingen nach Leimen zur Verwaltung der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts, Pfarrer Werner König in Rastatt (Michaelspfarre) nach Lichtenau zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrer Heinz Möhrlein in St. Blasien nach Reichenbach zur Versehung des dortigen Pfarrdienstes, Pfarrer Hans Saecker in Offenburg (Pfarrvikariat) nach Sand zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrer Gerhard Toewe in Emmendingen (Lutherpfarre) nach Leutesheim zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrdiakon Georg Bauer in Gernsbach nach Hugsweier zur Versehung des Pfarrdienstes dieser Pfarrei und des

Krankenhausseelsorgedienstes in Lahr, Pfarrdiakon Hermann Täubert in Blankenloch nach Lahr-Dinglingen (Melanchthonpfarrei) zur Verwaltung der Pfarrei.

Versetzt:

Kirchenamtsrat Horst Drewello beim Evang. Oberkirchenrat als Leiter des Kirchlichen Rechenzentrums in Heidelberg nach dort.

Eingestellt:

Pfarrer Heinrich Dilk in Herborn zur Verwaltung der Pfarrstelle Heildesheim.

Ernannt:

Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Horst Langenbach in Eberbach (berufliche Schulen) zum planmäßigen Religionslehrer.

Ernannt:

Kantor Lothar Friedrich in Waldshut zum Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Hochrhein ab 1. 4. 1973.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Pfarrer Karl Zotzky in Sand auf 1. 9. 1973.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Oskar Blankenhorn in Renchen auf 1. 11. 1973, Pfarrer Dr. theol. Karl Fuchs in Heidelberg (Südpfarrei der Christuskirche) auf 1. 9. 1973, Pfarrer Günther Nagel in Waldkatzenbach auf 1. 6. 1973, Pfarrer Gerhard Teutsch in Betberg-Seefeldern auf 1. 11. 1973.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Richard Müller in Eisingen auf 1. 7. 1973, Direktor Pfarrer Heinrich Schmidt in Freiburg (Oberseminar) auf 1. 10. 1973, Pfarrerin Marie Helene Stöcklin in Heidelberg auf 1. 7. 1973.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Ulrich Steuernagel in Mannheim-Friedrichsfeld zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche von Westfalen.

Entschließung des Bad.-Württ. Kultusministeriums

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Theophil Enderes in Mannheim (Ludwig-Frank-Gymnasium) zum Oberstudienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Otto Kaiser, zuletzt in Tiengen b. Freiburg, am 22. 2. 1973, Forstamtmann Willi Neilius in Fahrenbach am 1. 2. 1973, Pfarrer Hellmuth Seibert in Schollbrunn am 13. 3. 1973.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) **Erstmalige Ausschreibung** (Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Auenheim, Kirchenbezirk Kehl.
Pfarrhaus wird frei.

Betberg-Seefeldern, Kirchenbezirk Müllheim
Pfarrhaus wird frei.

Binau, Kirchenbezirk Mosbach.

Pfarrhaus ist frei und wird z. Z. instandgesetzt. Mit dem Dienst in der Gemeinde Binau (ohne Filialkirchengemeinde Mörtelstein, die künftig vom Pfarramt Obrigheim versorgt wird) wird künftig eine Beteiligung am Religionsunterricht am neuen Gymnasium in Neckarelz sowie am Aufbau der Erwachsenenbildung im Kirchenbezirk Mosbach verbunden sein.

Eisingen, Kirchenbezirk Pforzheim-Land.
Pfarrhaus wird frei.

Mannheim-Friedrichsfeld, Kirchenbezirk Mannheim
Mannheim-Friedrichsfeld ist eine selbständige Kirchengemeinde. Sie ist dem Ortskirchensteuerzweckverband der Gesamtkirchengemeinde Mannheim angeschlossen. Krankenpflegestation und Kindergarten sind vorhanden; die Stelle einer Gemeinendiakonin ist besetzt. Ein großes Pfarrhaus wird frei.

Renchen, Kirchenbezirk Kehl.
Pfarrhaus wird frei.

b) **Nochmalige Ausschreibung** gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Freiburg, Lutherpfarrei, Kirchenbezirk Freiburg.
Pfarrwohnung wird frei.

Gutach, Kirchenbezirk Hornberg.
Pfarrhaus wird frei.

Mannheim-Feudenheim, Johannespfarrei, Kirchenbezirk Mannheim.
Pfarrhaus wird frei.

Der Ältestenkreis wünscht sich einen Pfarrer mit Erfahrung in der Gemeindearbeit. Er sieht Schwerpunkte im Bemühen um die Jugend und die mittleren Jahrgänge. Der Gottesdienstbesuch ist gut.

Verbessert werden müssen die Verbindungen zwischen Alt-Feudenheim und den Neubaugebieten.

Zusammenarbeit mit der Epiphaniapfarrei wird erwartet.

Das Pfarrhaus ist neu hergerichtet (Ölzentralheizung mit Warmwasserbereitung, Garten).

Plankstadt, Kirchenbezirk Oberheidelberg (rd. 4.300 Evangelische)

Plankstadt liegt 7 km von Heidelberg, gute Straßenbahnverbindung.

Pfarrhaus 80 Jahre alt, in gutem Zustand (7 Zim-

mer, 1 Bodenkammer, Küche, Bad, Öl-Zentralwasserheizung, Autogarage, Garten).

Weingarten, Kirchenbezirk Durlach

Die Pfarrstelle Weingarten ist auf 1. September 1973 zu besetzen. Weingarten, landschaftlich schön gelegen, hat 4800 evang. Gemeindeglieder, einen Pfarrvikar, eine Pfarramtssekretärin (ganztäglich) und einen aktiven Mitarbeiterkreis. Das Pfarrhaus ist modernisiert (günstige Baumaufteilung und ruhige Lage). Gute Verkehrsverbindungen nach Durlach, Karlsruhe und Bruchsal.

Besetzung durch Gemeindevwahl. Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen (Ziff. a) inner-

halb 5 Wochen, für die nochmaligen Ausschreibungen (Ziff. b) innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorgesprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **11. Mai 1973** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **27. April 1973** abends hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR 6. 2. 1973
Az. 15/30

Stellungnahme der Landessynode zum Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 27. 10. 1972 die nachstehende Stellungnahme zum Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) vom September 1971 beschlossen.

Der Wortlaut der „Leuenberger Konkordie“ ist abgedruckt

- a) in den „Mitteilungen für Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Baden“ Heft 12/1971 Seite 7 ff
- b) in den „Evangelischen Kommentaren“ Heft 11/1971 Seite 664 ff.

Er wurde auch in den Anhang zu den Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1972 aufgenommen.

Abdrucke der „Leuenberger Konkordie“ können — im Rahmen des noch vorhandenen Vorrats — von der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats bezogen werden.

Stellungnahme der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. Oktober 1972 zum Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) vom September 1971

I.

Die Landessynode hat den „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ vom 4. 5. 1970 und den Ergebnissen der interkonfessionellen Gespräche auf europäischer Ebene im Sinne der Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz vom 2. 10. 1970 zugestimmt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden weiß sich als Unionskirche „verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen“. (Grundordnung § 2 Absatz 2).

Aus diesem Grund begrüßt die Landessynode die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa und erklärt sich mit der Intention und dem wesentlichen Inhalt des Entwurfs einverstanden.

Eine Zustimmung zur Konkordie wird in Aussicht gestellt. Die Landessynode empfiehlt, bei der endgültigen Textfassung durch präzisere Formulierungen Unklarheiten zu beseitigen, um das angestrebte Ziel

nicht durch verschiedenartig interpretierbare Formulierungen zu gefährden. Die Einberufung einer weiteren Vorversammlung hält die Landessynode nicht für notwendig.

Die in II. vorgeschlagenen Änderungen sind in diesem Sinne zu verstehen.

II.

Zum Ganzen:

Unter der Voraussetzung, daß die Adressaten in erster Linie die mit Verkündigung und Unterweisung beauftragten Diener der Kirche sind, kann die sprachliche Gestalt der Konkordie akzeptiert werden. Diesen fällt dann aber eine wichtige Übersetzungsaufgabe zu, da die Reichweite der Konkordie nicht auf diesen Kreis beschränkt bleiben sollte.

Zu den einzelnen Randziffern:

Zu 1:

Im Blick auf Schuld und Leid, mit der die Scheidung der reformatorischen Kirchen voneinander ver-

bunden war, sollte eine Formulierung wie in Abschnitt 2 der Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz vom 23./24. März 1972 nicht fehlen.

Textvorschlag Ziffer 1:

„... ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums fest. Dadurch wird ihnen nach einer langen und mit Schuld und Leid verflochtenen Geschichte Kirchengemeinschaft möglich.“

Zu 2:

Statt „Einheit“ sollte „Einigkeit“ gesagt werden. Dadurch und durch eine Änderung der Interpunktion im 2. Satz wird die Aussage präziser. „Unitas“ wird in Confessio Augustana ebenfalls mit Einigkeit übersetzt. Die Formulierung würde sich damit nicht nur an C. A. anlehnen, sondern diese zitieren.

Textvorschlag Ziffer 2:

„... Hiernach ist für die ‚wahre Einigkeit der Kirche‘ die Übereinstimmung in der ‚reinen Predigt des Evangeliums‘ und in ‚der rechten Verwaltung der Sakramente‘ notwendig und ausreichend;...“

Zu Teil I

Teil I fordert als phänomenologische Beschreibung geschichtlicher Tatbestände keine Textverbesserungen, wenn auch wichtige Fragen ohne Antwort bleiben. So wäre z. B. bei Ziffer 3 zu bedenken, ob „wesentliche Unterschiede in der Art des theologischen Denkens“ nicht etwas mit einem verschiedenen Hören des Evangeliums zu tun haben.

Ziffer 5 weist auf einen geschichtlichen Prozeß hin, ohne den es heute keine Konkordie gäbe. Doch ist zu beachten, daß die Unterscheidung zwischen dem grundlegenden Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse und ihren geschichtlich bedingten Denkformen nur in actu geschehen kann und nicht abstrakt.

Zu 4:

Eine Textverbesserung wäre allerdings in Ziffer 4 bei dem Ausdruck: „zur kirchlichen Überlieferung“ dringend wünschenswert. Hier sollte eine Pauschalierung vermieden und das Gespräch mit der Römisch-katholischen Kirche damit erleichtert werden.

Textvorschlag Ziffer 4:

„... Durch das Eintreten für die erfaßte Wahrheit des Evangeliums sind die Reformatoren gemeinsam in Gegensatz zu kirchlichen Überlieferungen jener Zeit geraten...“

Zu 9:

Mit diesen Aussagen soll die christologische Grundlage der Rechtfertigungsbotschaft herausgestellt werden. Die Formulierung in Ziffer 9, 1. Satz ist nicht ungefährlich. Sie könnte auch im Sinne des Gipfels einer Evolution des Menschen mißverstanden werden.

Textvorschlag Ziffer 9, 1. Satz:

„... als der menschgewordene Sohn Gottes, in

dem Gott sich zum Heil der Welt mit dem Menschen verbunden hat...“

Im 2. Satz von Abschnitt 9 wird eine Erwähnung des Zornes Gottes vermißt. (Vgl. die vielen derartigen Äußerungen im Heidelberger Katechismus!). Es stellt sich die Frage, ob durch eine Formulierung jenseits von Gesetz und Evangelium die Liebe Gottes nicht zu billig und selbstverständlich erwähnt sei.

Textvorschlag Ziffer 9, 2. Satz:

„als der Gekreuzigte, der das Gericht des heiligen Gottes auf sich genommen...“

Anstelle der verschwommenen Aussage in 9, 3. Satz wird vorgeschlagen, zunächst vom Wirken des Auferstandenen und Erhöhten zu sprechen und dann von dem im Ende Kommenden und seinem Werk.

Textvorschlag Ziffer 9, 3. Satz:

„als der Auferstandene und Erhöhte, der durch sein Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist; und

als der Kommende, der als Richter und Retter der Lebenden und Toten der Welt eine neue Zukunft eröffnet.“

Zu 10:

Im 1. Satz sollte, um jeglichen Synergismus abzuwehren, „dem Sünder, der glaubt“ ersetzt werden durch „dem, der sich als Sünder bekennt.“

Textvorschlag Ziffer 10, 1. Satz:

„... zu Umkehr und Glauben. Er spricht dem, der sich als Sünder bekennt, seine...“

Bei der Befreiung zum Dienen wird eine Erwähnung von Lob und Gottesdienst vermißt.

Textvorschlag Ziffer 10:

„... Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lob Gottes und im Dienst an anderen...“

Zu 11:

Die Formulierung von Ziffer 11 ist gut gelungen.

Zu 15:

Hier sollte analog zu 14 formuliert werden.

„Mit Brot und Wein schenkt sich uns Jesus Christus, der Auferstandene, in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort im Heiligen Geist.

Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus dem Glauben. Er fügt uns neu als Glieder an seinem Leib zusammen. Er ruft uns zur Gemeinschaft untereinander und stärkt uns zum Dienst an den Menschen.“

Zu 16:

Im letzten Satz sollte der vieldeutige Begriff „Zukunft“ besser vermieden werden.

Textvorschlag Ziffer 16:

„... warten wir auf sein Wiederkommen in Herrlichkeit.“

Zu 17:

Der 1. Satz sollte präziser formuliert werden.

Textvorschlag Ziffer 17, 1. Satz:

„... eine Verwirklichung der Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen unmöglich machten ...“

Der Ausdruck „sagen“ im letzten Satz ist zu wenig verbindlich und sollte darum ersetzt werden durch: „bezeugen“.

Zu 18:

Der erste Satz sollte parallel zu 15 formuliert werden.

Zu 19:

In der Formulierung des 1. Satzes zeigt sich die Gefahr, daß die Konkordie einer spezifisch modernen Denkform unterliegt, indem sie den personalen Charakter der Abendmahlsgabe stark herausstellt. Die Formulierung sollte 1. Korinther 10, 16 deutlicher aufnehmen.

Textvorschlag Ziffer 19, 1. Satz:

„Deshalb dürfen wir niemals die Wirklichkeit einer Gemeinschaft an Leib und Blut Christi vom Akt des Essens und Trinkens trennen ...“

Zu 21 und 22:

Hier wird vorgeschlagen, die Formulierungen zu belassen, sie aber nach 22 zu ergänzen durch eine Ziffer 22 a. In 22 sollte nicht nur eine Aufgabe formuliert, sondern im Ansatz das ausgedrückt werden, was wir heute gemeinsam sagen können.

Textvorschlag Ziffer 22 a:

„Doch können wir heute schon gemeinsam bezeugen, daß in allem Tun und Leiden und auch im Sterben des Menschen Jesus die Tod und Sünde überwindende Heilsmacht seiner Gottheit anwesend und wirksam ist.“

Zu 25:

wird eine Umstellung vorgeschlagen.

Textvorschlag Ziffer 25, 2. Satz:

„Er bezeugt zugleich die Realität des universalen Heilswillens Gottes und den Ernst menschlicher Entscheidung ...“

Zu 26:

Die in 26 gemachte Aussage sollte unter der Überschrift: „4. Ergebnis“ erscheinen und die Aussagen über Abendmahl, Christologie und Prädestination zusammenfassen. Damit werden Ziffer 20 und 23 überflüssig und sind darum zu streichen.

Textvorschlag Ziffer 26:

„4. Ergebnis

Wo solche Übereinstimmungen im Verständnis des Evangeliums bestehen, sind die früheren

Verwerfungen in der Abendmahlslehre, in der Christologie und in der Prädestinationslehre gegenstandslos.“

Zu 27:

Die Überschrift muß jetzt lauten: „5. Folgerung.“

Zu 28:

Die Überschrift muß lauten: „6. Unterschiede kirchlichen Lebens.“

Die Gemeinde erfährt den Sinn der Konfessionen mehr in alltäglichen Erfahrungen als in Lehrsätzen; darum müßte das Verhältnis zwischen Lehre und Ordnung, Theologie und Praxis in seinen Konsequenzen geklärt werden (vgl. auch Ziffer 39).

Zu 31:

Da das gemeinsame Verständnis des Evangeliums nicht nur in Teil II sondern auch in Teil III ausgedrückt ist, empfiehlt die Landessynode, den Text in Ziffer 31 zu ergänzen durch: „und Teil III.“

Textvorschlag Ziffer 31:

„Die unterzeichnenden Kirchen stimmen im Verständnis des Evangeliums, wie es im Teil II und Teil III Ausdruck gefunden hat, überein.“

Unterbliebe diese Ergänzung, würde der „gegenwärtige Stand der Lehre“, wie er in Teil III beschrieben ist, nicht verbindlich sein für konkrete Verkündigung und Unterweisung; die Aussagen würden darauf reduziert, die Lehrverurteilungen der Reformationszeit im Blick auf die Lehre heute als gegenstandslos zu bezeichnen, während sie doch darüber hinausgehend positiv das die Kirchen verpflichtende gemeinsame Verständnis des Evangeliums ausdrücken. Schon die jetzigen Überschriften über Teil II und III verlangen diese Ergänzung.

Zu 33:

In Satz 1 müßte eine Formulierung gefunden werden, die deutlich macht, daß das, was hier erklärt wird, im Rahmen der ecclesia universalis geschieht. Damit könnte der Verdacht einer protestantischen Exklusivität ausgeschlossen werden (vgl. hierzu die Bemerkung eines römisch-katholischen Gutachters in Ökumen. Rundschau 3/72 Seite 421: „Das ‚indem‘ erweckt den Eindruck, als würden die anderen, die nicht dieser Gemeinschaft teilhaftig werden, nicht als Kirche Jesu Christi angesehen.“)

Textvorschlag zu Ziffer 33:

„Die unterzeichnenden Kirchen gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ...“

Der letzte Satz von 33 spricht von „Ermöglichung der Interzelebration“. Hier müßte geklärt werden, ob Interzelebration nicht nach dem Urteil eines Teils der Kirchen, die zur Unterzeichnung der Konkordie aufgefordert werden, zur Abendmahlsgemeinschaft gehört. Würde der Text so bleiben, wäre das eine Einschränkung der Abendmahlsgemeinschaft.

Da die Interzelebration beim praktischen Vollzug kritisch wird, ist eine Überprüfung der geltenden Agenden aufgrund der Aussagen der Konkordie unumgänglich.

Zu 34:

Obwohl zunächst vorgeschlagen wurde, „hergestellt“ durch „festgestellt“ zu ersetzen (vgl. auch Ziffer 29), entscheidet man sich doch für die vorgeschlagene Fassung; denn es geht hier nicht um die Anerkennung eines Tatbestandes, sondern um einen Rechtsakt, der erst mit der Annahme dieser Konkordie vollzogen wird.

Zu 36:

Es wird hingewiesen auf das Maltadokument (Das Evangelium und die Kirche) Abschn. 40. Ein entsprechender Hinweis auf das gemeinsame Teilhaben am Leiden Christi könnte Ziffer 36 bereichern.

Zu 37:

Ziffer 37 sollte durch einen Satz ergänzt werden, der vor allem dem Wunsch der Freikirchen entsprechen würde (vgl. Ökumenische Rundschau 3/72 S. 411 und 413).

Textvorschlag zu Ziffer 37:

„... in kontinuierliche Lehrgespräche einzutreten. An diesen Lehrgesprächen sollen zunehmend auch die nichtreformatorischen Kirchen beteiligt werden.“

Zu 38:

Um der Gefahr zu entgehen, daß ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums gleich wieder in Frage gestellt wird, sollte das Wort „überprüft“ gestrichen werden.

Zu 39:

Da es sich nicht nur um Lehrdifferenzen handelt, sollte besser gesagt werden: „Differenzen in Lehre und Leben.“ Es wird vorgeschlagen, in der Klammer nach Prioritäten aufzuzählen.

Zu 41:

Ziffer 41 sollte ergänzt werden:

„... und zu bedenken, wie christliche Frömmigkeit (Spiritualität) in dieser Weltlage gelebt werden kann.“

Aussagen über das Amt werden im Konkordienentwurf vermißt. Wir bitten dies als nächste Aufgabe aufzugreifen (vgl. Ziffer 39).

OKR 26. 2. 1973 **Errichtung einer Krankenhauspfarstelle in Villingen**
Az. 10/0-2261

In der Evang. Kirchengemeinde Villingen wird mit Wirkung vom 1. April 1973 eine Krankenhauspfarstelle errichtet.

OKR 14. 2. 1973 **Kirchl. Versorgung der Filialkirchengemeinde Mörtelstein**
Az. 10/0-2564

Die Filialkirchengemeinde Mörtelstein wird im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und dem Bezirkskirchenrat Mosbach mit Wirkung vom 1. März 1973 vom Evang. Pfarramt Binau losgelöst und dem Evang. Pfarramt Obrigheim zur Versorgung zugewiesen.

OKR 22. 3. 1973 **Theologische Prüfungen im Sommer 1973**
Az. 20/01

Im Sommer 1973 werden theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung

vom 18. bis 22. Juni 1973

(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 16. bis 20. Juli 1973

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Zweite theologische Prüfung

vom 16. bis 20. Juli 1973

(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 10. bis 14. September 1973

(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Die **Gesuche** um Zulassung für **beide Prüfungen** müssen **spätestens am Donnerstag, dem 10. Mai 1973** beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung müssen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR 22. 3. 1973 **Bibelkundeprüfung im Herbst 1973**
Az 20/0161

Die nächste Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe findet am **Donnerstag, dem 11. Oktober 1973** statt. Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis der bisher belegten Vorlesungen und Seminare beizufügen ist, sind bis **spätestens Samstag, den 25. August 1973** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 13. 2. 1973 **Einführungstagung in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie**
Az. 20/016

Der Evang. Oberkirchenrat veranstaltet vom **Dienstag, 24. April, 18.30 Uhr, bis Freitag, 27. April 1973, 14 Uhr**, eine Einführungstagung für Abiturienten in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie. Die Tagung findet im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld statt. Die Mitarbeiter der Landeskirche werden gebeten, Abiturienten auf diese Tagung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme an ihr auch dann dringend zu empfehlen, wenn sie sich noch nicht endgültig für eine der genannten Studienrichtungen entschieden haben. Da die Tagung u. a. eine eingehende, die derzeitige Hochschullage berücksichtigende Studienberatung zum Inhalt hat, sollten die zukünftigen Studenten der Landeskirche unbedingt an ihr teilnehmen.

Anmeldungen werden an den Evang. Oberkirchenrat bis **spätestens 6. 4. 1973** erbeten. Die Aufenthaltskosten sind frei. Fahrtkosten können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Zusammen mit der Anmeldebestätigung werden den Teilnehmern die Verkehrsverbindungen und der Tagungsplan mitgeteilt.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

LKR 21. 3. 1973
Az. 25/001-2591

**Ergänzung der Mitglieder
der Arbeitsrechtlichen
Kommission**

Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung hat durch Beschluß vom 21. 3. 1973 Herrn Helmut A c k e r, Sozialarbeiter in Mannheim, gemäß § 34 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden vom 29. 4. 1971 (VBl. S. 101) zum stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission berufen.

OKR 15. 2. 1973
33/13 — 2768

**Lehrplanentwurf für den Re-
ligionsunterricht in der refor-
mierten Oberstufe der Gym-
nasien / Kurs-Unterricht**

Im Rahmen der von der Konferenz der Kultusminister am 7. 7. 72 beschlossenen „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Sonder-Nr. 5/72 K. u. U. v. 10. 10. 72) wird auch die Gestalt des Religionsunterrichts beider Konfessionen auf dieser Stufe neu bedacht werden müssen. Im Auftrag der beiden evangelischen wie der beiden katholischen Kirchenleitungen sowie in Verbindung mit dem Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat eine „Gemeinsame religionspädagogische Kommission“ einen „Lehrplanentwurf für Grundkurse in evang. und kath. Religionslehre auf der reformierten Oberstufe der Gymnasien in Baden-Württemberg“ erarbeitet, der zunächst dem Religionsunterricht an den Gymnasien, die als Modellschulen bestimmt sind, zugrunde zu legen ist. An den Schulen, die beabsichtigen, versuchsweise Kurs-Unterricht durchzuführen, sind die vorgeschlagenen Themenkreise diesem Lehrplanentwurf zu entnehmen. Für die Einrichtung von Kursunterricht gelten im übrigen die mit Erlaß des Kultusministeriums U A I 3003/15 vom 9. März 1971 genannten Leitgedanken, die mit Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 25. 3. 1971 Az. 33/13 — 4996 (VBl. S. 34) veröffentlicht sind.

Der „Lehrplanentwurf für den Religionsunterricht auf der reformierten Oberstufe der Gymnasien“ sowie eine kurze „Einführung“ in diesen Lehrplanentwurf, ferner die Sonder-Nr. 5/72 K. u. U. vom

10. 10. 1972 können bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR 23. 2. 1973
Az. 64/3-4194

**Tapetenpreis bei der Instand-
setzung von Dienstwohnun-
gen**

Ab sofort wird für Dienstwohnungen im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden die staatliche Regelung für Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen 1972 Seite 583) übernommen.

Der Tapetenpreis für eine Rolle von 5 qm (Nutzfläche) wird für Dielen, Flure und Wohnküchen über 12 qm (in Wohnungen) auf 4,— DM, Wohn- und Schlafräume, Diensträume auf 5,20 DM festgesetzt.

Der Erlaß vom 14. 3. 1961 Nr. 5526 Az. 64/3 (Tapetenpreis bei Wohnungsinstandsetzungen in Pfarr- und Miethäusern) wird aufgehoben.

In Abänderung des Erlasses vom 19. 12. 1968 Nr. 18285 (Verwendung von Rauhfaserpapeten in Miet- und Dienstwohnungen) wird der Höchstbetrag für Rauhfaserpapeten auf 3,— DM/qm erhöht.

Übersteigen die Tapetenkosten die vorstehenden Höchstpreise, so sind die Mehrbeträge vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen, soweit der zur Dienstwohnung Unterhaltspflichtige die Kosten nicht guttatsweise übernimmt.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

